

Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 1 I 1 ProdHaftG)

I. Haftungsgrund (§ 1 I)

- 1. Verletzung eines geschützten Rechtsguts** (§ 1 I), nämlich
 - Leib und Leben,
 - Sachen, aber nur privat (nicht gewerblich) genutzte, und nicht das Produkt selbst.
- 2. Durch den Fehler eines Produkts** (§ 1 I 1)
 - a) Produkt: Von Menschen erzeugte bewegliche Sachen; Elektrizität (§ 2).
 - b) Fehler: Mangelnde Sicherheit (§ 3).¹
 - c) Kausalität des Produktfehlers für die Rechtsgutsverletzung.
- 3. Hersteller als Verpflichteter** (§ 1 I 1, § 4 I 1); ihm sind nach § 4 gleichgestellt:
 - Der Quasi-Hersteller (der wie ein Hersteller auftritt, etwa dem Produkt sein label aufdrückt),
 - der Importeur (nach Europa) und
 - hilfsweise der Lieferant.

II. Haftungsausschluß (§ 1 II-III)

- Bei Nicht-Inverkehrbringen des Produkts (§ 1 II Nr. 1), z. B. Diebstahl, oder wenn
- der Produktfehler bei Inverkehrbringen noch nicht vorlag (§ 1 II Nr. 2),
- ein nicht kommerzieller Hersteller am Werke ist (§ 2 II Nr. 3),
- der Fehler sich aus zwingenden Rechtsanforderungen an das Produkt ergibt (§ 1 II Nr. 4),
- der Fehler bei Inverkehrbringen unerkennbar war (§ 1 II Nr. 5), dies gilt nur für Konstruktionsfehler, nicht für Fabrikationsfehler am konkreten Stück,²
- oder wenn bei einem Gesamtprodukt der Fehler nicht auf dem Beitrag des Anspruchsgegners beruht (§ 1 III).

III. Haftungsumfang

- 1.** Um welche **Einbuße** geht es ?
- 2. Haftungsausfüllende Kausalität** der Rechtsgutsverletzung für den Schaden³ unter Beachtung des Schutzzwecks des Gesetzes.
- 3. Art und Umfang des Schadensersatzes**

Grundsätzlich gelten §§ 249 ff BGB, die aber zum Teil abgewandelt sind, und zwar

 - durch die Sonderregeln der §§ 7-9, betr. Tötung und Körperverletzung, sowie
 - durch quantitative Begrenzungen, nämlich
 - 85 Mio. Euro Höchstsumme für Personenschäden (§ 10) und
 - 500 Euro Selbstbeteiligung des Geschädigten bei Sachschäden (§ 11).
- 4. Ggf. Mitverschulden des Geschädigten** (§ 6 I, § 254 BGB).

IV. Verjährung: Drei Jahre ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Anspruchsvoraussetzungen (§ 12)

V. Ausschlußfrist: Zehn Jahre ab Inverkehrbringen (§ 13).

¹"Fehler" bedeutet hier also nicht das gleiche wie im vertraglichen Gewährleistungsrecht, wo es um mangelnde Vertragsbeschaffenheit und Gebrauchstauglichkeit geht; vgl. insbes. §§ 434 ff. BGB.

²BGHZ 129, 353.

³§ 1 I 1: "... den daraus [i.e. aus der Rechtsgutsverletzung] entstehenden Schaden zu ersetzen."